



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

B & M Energie GmbH & Co. KG
Westweg 5a
32361 Preußisch Oldendorf

26. September 2023
Seite 1 von 34

Aktenzeichen
700-52.0039/22/8.6.3.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231

Genehmigungsbescheid

zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle / Mist, zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas sowie zur Lagerung von Gärresten und Biogas

I. Tenor

Auf den Antrag vom 02.11.2022 mit den Nachträgen vom 28.11.2022 (Geräusch- und Geruchsprognose), vom 20.01.2023 (ergänzende Angaben zum Wasser), vom 13.02.2023 (Angaben zum Biofilter und zur TNV), vom 03.07.2023 (aktualisiert Geruch und Geräuschprognose), vom 22.08.2023 (Nachtrag zur Geruchsprognose) und vom 21.09.2023 (Angaben zur CO₂-Anlage) wird aufgrund § 4 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 und Nr. 1.16, Nr. 8.6.3.1, Nr. 8.13 und Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Genehmigung

zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle / Mist, zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas sowie zur Lagerung von Gärresten und Biogas erteilt.

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und Betrieb

- der Anlage zur Behandlung von Gülle / Mist und zur Erzeugung von Biogas;
- die Annahme- und Lagerhalle,
- der Anlage zur Aufbereitung von Biogas und CO₂-Verflüssigung,
- zwei Holzhackschnitzelfeuerungen in Containern mit je 250 kW FWL.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Standort

Langenhegge 20, 32361 Preußisch Oldendorf,
Gemarkung Harlinghausen, Flur 3, Flurstück 481

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Gesamtkapazität der Anlage:

Behandlung von Gülle / Mist	139 t/d
Lagerung von Gülle (Vorlagebehälter brutto)	1.060 t
Lagerung von Mist (0,7 t/m ³)	775 t
Lagerung von Gärresten (0,7 t/m ³)	3.850 t
Aufbereitung von Biogas	330 m ³ /h
Lagerung von Biogas	10,9 t
Gasproduktion (Biogas)	5,056 Mio. Nm ³ /a
Hackschnitzelheizung	je 250 kW Nennwärmeleistung

Einsatzstoffe (emissionsrelevant)

Hähnchenmist	10.000 t/a bzw. 27,4 t/d
Hühnertrockenkot	5.000 t/a bzw. 13,7 t/d
Rindergülle separiert	5.000 t/a bzw. 13,7 t/d
Rindergülle	10.000 t/a bzw. 27,4 t/d
Rindermist	20.000 t/a bzw. 54,8 t/d
Schweinegülle	365 t/a bzw. 1,0 t/d
Pferdemist	365 t/a bzw. 1,0 t/d
Gesamtinput (ca.)	50.730 t/a bzw. 139 t/d
Gärrest flüssig vor Separation (ca.)	44.526 t/a bzw. 122,0 t/d
Gärrest fest nach Separation (ca.)	3.855 t/a bzw. 10,6 t/d
Gärrest flüssig nach Separation (ca.)	40.671 t/a bzw. 111,4 t/d

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Biofilter

Die Abluft aus der Absaugung der Lagerhalle (BE 2) ist der Abluftreinigungsanlage, BE 2 Biofilter, zuzu-
führen.

Durch die Abluftreinigungseinrichtung (Biofilter) sind Emissionsminderungsgrade für Staub, Ammoniak
und Gesamtstickstoff (Summe aller gasförmigen Stickstoffverbindungen) von jeweils mindestens 70 Pro-
zent zu gewährleisten.

Es ist eine Geruchsstoffkonzentration im Reingas des Biofilters von weniger als 500 GE/m³, zu gewähr-
leisten. Der Rohgasgeruch darf im Reingas nicht wahrnehmbar sein.

Hackschnitzelheizung

Beim Betrieb der Hackschnitzelheizungen (Emissionsquellen QE 1 bzw. QE 2) gelten die nachfolgenden
Emissionsbegrenzungen:

1. Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas, angegeben als Stickstoffdioxid,
dürfen 0,75 g/m³ nicht überschreiten.
2. Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas dürfen 0,37 g/m³ nicht überschreiten.
3. Die Emissionen an Gesamtstaub im Abgas dürfen 35 mg/m³ nicht überschreiten.
4. Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas, angegeben als Gesamtkohlenstoff, dürfen 50
mg/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionswerte sind zu beziehen auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Gehaltes an Wasserdampf sowie auf einen Volumenanteil an Sauerstoff von 6 von Hundert. Die Luftmengen, die einer Anlage zugeführt werden um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben

Betriebszeiten

Betriebszeiten Biomethananlage:	Montag bis Sonntag	00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Anlieferungszeiten Gärsubstrate:	Montag bis Samstag	06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Abholzungszeiten Gärreste:	Montag bis Samstag	06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Hackschnitzelheizung:	November bis Februar	

Hinweise

Die Anlage ist folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 1.16

Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr

Nr. 8.6.3.1 G/E

Anlagen zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag.

Nr. 8.13 V

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einem Fassungsvermögen von 6.500 m³ oder mehr.

Nr. 9.1.1.2 V

Anlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen.

Störfallanlage: Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinn des § 3 Absatz 5a BImSchG und unterliegt den Grundpflichten der 12. BImSchV. Der Achtungsabstand beträgt 200 m.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

Die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW.

Von dieser Genehmigung nicht eingeschlossen werden:

Die Direkteinleitung in den Heithöfer Bach ist beantragt, geprüft und genehmigungsfähig

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen: 1. Auflistung der Antragsunterlagen
2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. Anlagedaten

Die Anlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV im folgenden Umfang genehmigt (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

Betriebseinheit Nr. 01

Bezeichnung: Gülleannahme
bestehend aus: Befüllplatte, Vorlagebehälter, Waage

Betriebseinheit Nr. 02

Bezeichnung: Substratannahme
bestehend aus: Lagerhalle, Feststoffdosierer, Biofilter

Betriebseinheit Nr. 03

Bezeichnung: Behälter
bestehend aus: Fermenter 6.071 m³, Nachgärer 1 + 2 mit je 4.553 m³, Gärrestlager 1 + 2 mit je 6.241 m³, Zentralrührwerke, Pump- und Substratverteiltechnik, Entnahmeplatte, Gasspeicher auf dem Fermenter (296 m³), auf den Nachgärern (je 296 m³) und auf den Gärrestebehältern (je 3.748 m³)

Betriebseinheit Nr. 04

Bezeichnung: Separation (in der Lagerhalle)
bestehend aus: Pressschneckenseparator, Flüssigphasenpumpe

Betriebseinheit Nr. 05

Bezeichnung: Biogasreinigung
bestehend aus: Entschwefelung, Trocknung, Ammoniakwäsche, Aktivkohlefilter

Betriebseinheit Nr. 06

Bezeichnung: Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) und CO₂ - Verflüssigung
bestehend aus: Adsorption und Desorption, CO₂ - Verflüssigung, thermische Nachverbrennung und Gasfackel (jeweils als Notverbraucher), 2 Stück CO₂-Lagertanks mit je 60,3 t Füllgewicht, ein Füllanschluss mit einer Füllkapazität von 35 t/h (Tankwagenpumpe):

Betriebseinheit Nr. 07

Bezeichnung: Elektroversorgung
bestehend aus: Trafostation, Notstromaggregat, USV, Verteilung

Betriebseinheit Nr. 08

Bezeichnung: Wärmeversorgung
bestehend aus: 2 Holzhackschnitzelfeuerungen in Containern mit je 250 kW FWL, Pufferspeicher, Wärmeleitungen, Pumpen

III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen

1. Mit der Bauausführung darf - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle sowie einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise einschließlich des Prüfberichtes für den betreffenden Bauabschnitt an der Baustelle vorliegen. Die erforderlichen geprüften bautechnischen Nachweise mit allen erforderlichen Positions- und Konstruktionsplänen sind deshalb rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn in zweifacher Ausfertigung dem Bauordnungsamt des Kreises Minden- Lübbecke vorzulegen.

Vorbehalt: An die Ausführung der baulichen Maßnahmen können abweichende Anforderungen gestellt werden, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine geänderte bauliche Ausführung erforderlich ist.

2. Mit dem dauerhaften Betrieb der Anlage darf erst begonnen werden, wenn nach Abschluss des Probetriebs ein Prüfbericht eines nach § 29b BImSchG zugelassenen Sachverständigen über eine Prüfung nach § 29a BImSchG vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Anlage keine erheblichen oder schwerwiegenden Mängel aufweist. Zu prüfen ist insbesondere:
 - die Einhaltung der Nebenbestimmungen unter C) Nr. 6-22,
 - die Wirksamkeit der Störfall-Schutzmaßnahmen,
 - die Übereinstimmung mit den im Antrag dargestellten sicherheitstechnischen Anforderungen sowie
 - die nach den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung vorgeschriebenen Prüfinhalte.

Der Zeitraum des Probetriebs und das vorläufige Ergebnis der Prüfung sind der Bezirksregierung Detmold kurzfristig mitzuteilen, letzteres durch den Sachverständigen. Dessen schriftlicher Bericht ist innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

Hinweis Der Sachverständige sollte für folgende Fachgebiete (gem. Internetplattform „Re-Sy-MeSa“) zugelassen sein: 2.1 Prüfung von Anlagenteilen vor Ort, 11 Systematische Methoden der Gefahrenanalysen, 15 Brandschutz, 16 Explosionsschutz, 17 Sicherheitsmanagement und Betriebsorganisation

3. Mit dem dauerhaften Betrieb der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen (erstmalig vor Inbetriebnahme und anschließend in Abständen von maximal 3 Jahren) unter Beachtung der TRGS 529 Nr. 5.8.1 von einer geeigneten Person im Sinne der TRAS 120 durch Kontrollen mit einem Handmessgerät auf mögliche Gasleckagen (z. B. an Behältern, Kompensatoren, Verdichtern, Gasverbrauchern, Biogasaufbereitung, Gasfackel) nachgewiesen wurde (Nr. 5.4.1.15 TA Luft sowie Nr. 2.6.4 Absatz 3 und Anhang VI der TRAS 120).
4. Mit dem dauerhaften Betrieb der gesamten Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsbehörde ein Prüfbericht oder eine vorläufige Mitteilung eines Sachverständigen nach § 2 Absatz 33 AwSV über eine AwSV-Prüfung vorgelegt wurde, aus dem hervorgeht, dass die Anlage keine erheblichen oder schwerwiegenden Mängel aufweist. Dies beinhaltet auch die Prüfung auf Dichtheit.
5. Mit der Errichtung der CO₂-Abfüllanlage darf erst begonnen werden, wenn die dafür erforderliche Erlaubnis gem. § 18 Absatz 1 Nr. 2 BetrSichV bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55.2, beantragt und erteilt worden ist. Den Unterlagen ist ein Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle beizufügen.
6. Mit dem Betrieb der CO₂-Abfüllanlage darf erst begonnen werden, wenn die Anlage durch eine zugelassene Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Prüfbescheinigung erteilt hat, aus der hervorgeht, dass sich die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet (§ 15 und § 17 BetrSichV).

C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Die Bezirksregierung Detmold ist telefonisch von Montag bis Freitag erreichbar unter der Telefonnummer 05231/71-0; sowie außerhalb der Dienstzeit unter der 05231/71-1999 zu informieren.

Außerdem per Fax unter der Fax-Nr. 05231/71-1295 und per E-Mail: poststelle@brdt.nrw.de

Schadensfälle im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Stoffe in das Gewässer gelangen, die geeignet sind, schädliche Beeinträchtigungen im Gewässer hervorzurufen oder eine Gefährdung für das Grundwasser sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Dann sind außerdem die Untere Wasserbehörde des Kreises Minden-Lübbecke und die städtischen Abwasserbetriebe der Stadt Preußisch Oldendorf zu benachrichtigen. Es ist dabei ein Hinweis über das Gefährdungspotential vom Betreiber mit anzugeben.

2. Dokumentation für Biogasanlagen

Während des Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen (ggf. teilweise elektronisch in der Steuerung), das jederzeit zum Zweck der Anlagenüberwachung an der Anlage einsehbar vorgehalten werden muss. Folgende Eintragungen sind mindestens vorzunehmen:

- Daten über die angenommenen Einsatzstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs und deren Mengen einschl. Lieferschein und ggf. Identifikationsanalyse
- Angaben zu den der Anlage täglich zugeführten Substrate nach Art und Menge
- Einschaltzeiten und Laufzeiten der Gasfackel
- Erzeugte Biogasmenge je Monat
- besondere Vorkommnisse, z. B. Betriebsstörungen einschl. der möglichen Ursachen und Beschreibung der erfolgten Abhilfemaßnahmen.

Ferner sind unter anderem Wartungs- und Kontrollarbeiten, Abweichungen und Störungen des genehmigten Betriebs, Ergebnisse von Sichtkontrollen der Ring-drainage an den Behältern, wöchentliche visuelle Kontrolle aller einsehbaren Teile, monatliche Überprüfung der Schieber auf ihre ordnungsgemäße Funktion und sonstige Auffälligkeiten dokumentiert werden. Die Wasseranalysen aus dem Leckerkennungssystem sind mit einzupflegen.

Immissionsbegrenzungen

1. Die Lager- und Aufgabehalle ist antragsgemäß mit Schnellauftoren auszustatten. Diese sind geschlossen zu halten und nur zum Ein- und Ausfahren von LKW oder Radlader zu öffnen. Die Lüftungsanlage der Halle ist dauerhaft zu betreiben und deren Abluft ist dem Biofilter zuzuführen.
2. Zum dauerhaften Erhalt der Funktion des Biofilters ist ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller abzuschließen und einzuhalten, alternativ mit einem anderen Servicebetrieb nach den Vorgaben des Filterherstellers. Die Ergebnisse der Wartungen und die durchgeführten Arbeiten sind in einem Tagebuch zu dokumentieren.
3. Die der Gasaufbereitung nachgeschaltete thermische Nachverbrennungsanlage – TNV – darf antragsgemäß nur in Notfällen betrieben werden, an maximal 300 Stunden je Kalenderjahr. Die Betriebszeiten sind zu erfassen und zu dokumentieren

Luftreinhaltung

Biofilter

- 1) Die erstmaligen Messungen nach Errichtung des Biofilters ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides für den Biofilter festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Die Emissionsmessungen sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Messungen (Messungen nach Inbetriebnahme) zu wiederholen (wiederkehrende Messungen).
- 2) Bei der Messplanung sind die Grundsätze der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.
- 3) Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft 2021 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchzuführen. Die Probenahme muss den Grundsätzen der DIN EN 15259 entsprechen.
- 4) Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde nicht überschreiten; das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halb-stundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben. Messgrößen und Bezugsgrößen sind an derselben Messstelle zu ermitteln

Durch eine entsprechende Beauftragung eines nach § 26 BImSchG zugelassenen Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Ergebnisberichtes über die Ermittlungen der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen übersandt wird. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; der Messbericht muss dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

- 5) Die Emissionsbegrenzungen sind bei diskontinuierlichen Messungen sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Sofern sich aus den Ergebnissen der Funktionsprüfung oder der Messung der Abscheideleistung Hinweise ergeben, dass der Biofilter wegen zu hoher Ammoniakemissionen nicht Stand der Technik (VDI 3477) entspricht, ist das Vorschalten eines Wäschers oder Absorber zur Ammoniakabscheidung erforderlich.

- 6) Für Abluftreinigungseinrichtungen ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen, welches bei der Abnahmemessung auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen ist. Das Betriebstagebuch enthält mindestens folgende Parameter, die als Halbstundenmittelwerte zu erfassen und zu dokumentieren sind:
 - Datum und Uhrzeit,
 - Abluftvolumenstrom in m^3/h ,
 - Druckverlust der Abluftreinigungseinrichtung in Pa,

- Medienverbräuche der Abluftreinigungseinrichtung, kumulativ in m³, soweit vorhanden, zum Beispiel Frischwasser, Säure, Lauge, Additive,
 - Energieverbrauch der Abluftreinigungseinrichtung, kumulativ in kWh und
 - Status der Anlage (in Betrieb oder nicht in Betrieb).
- 7) Durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die Stoffbereiche P, G und O gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, ist eine Funktionsprüfung der Abluftreinigungseinrichtung jährlich wiederkehrend durchzuführen. Dabei ist durch geeignete Messungen und Auswertungen des Betriebstagebuchs insbesondere der ordnungsgemäße Zustand der Anlage zu prüfen und festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde. Die Funktionsprüfung umfasst mindestens die Parameter:
- Auslastung der Anlage,
 - Druckverlust,
 - Reingasfeuchte,
 - Ammoniak-Abscheidung,
 - die Prüfung, ob der Rohgasgeruch reingasseitig wahrnehmbar ist.
 - Nachweis: Filterschichtdicke > 25 cm

Sofern ein Wäscher notwendig ist:

- pH-Wert im Waschwasser,
 - Leitfähigkeit im Waschwasser und
 - Abschlämmungsrate bei Wäschern
- 8) Die Durchführung der fachgerechten Wartung der Abluftreinigungseinrichtung und die Ergebnisse der jährlichen Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuchs sind der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Hackschnitzelheizung

- 1) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Hackschnitzelheizung ist innerhalb von 4 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I – Tenor – dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlage an den Emissionsquellen Abgaskamin QE 1 bzw. QE 2 eingehalten werden.
- 2) Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Norm DIN EN 15 259 (vorher Richtlinie VDI 4200) einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- 3) Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.

- 4) Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- 5) Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 6) Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Hinweis: Die in Deutschland nach § 29b BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden

- 7) Die Ermittlungen der Emissionen im gereinigten Abgas der Hackschnitzelheizungen sind nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) zu wiederholen.

Störfallverordnung

- 1) Mit der Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage (siehe Allgemeine Auflagen) ist der Genehmigungsbehörde das gemäß § 8 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zu erstellende „Konzept zur Verhinderung von Störfällen“ zu übersenden.
- 2) Der Stützluftstrom und -druck der Gärrestlager I-II ist für alle Lastfälle, z. B. Windlast, Schneelast, bzw. für den Fall der maximalen Entnahme, auszulegen. Die Stützluftventilatoren/ -gebläse sind redundant auszuführen. Das Stützluftgebläse ist einschließlich seines Antriebes für Zone 2 geeignet zu installieren. Auf der Zuluftseite zum Ventilator ist eine Einrichtung zur Staubabscheidung vorzusehen. Die Stützluft ist im Membranzwischenraum in Querströmung zu führen. Es wird empfohlen, dass der Tragluftauslass sich gegenüber dem Traglufteinlass befindet.
- 3) Die Innenmembran der Foliendächer der Gärrestlager I-II darf bei 23 °C eine Methandurchlässigkeit von 500 ml/(m²*d*1000 hPa) nicht überschreiten. Die äußere Membran (Wetterschutzmembran) des Foliendaches der Gärrestlager I-II muss eine Mindestzugfestigkeit von 3.000 N/ 5 cm aufweisen und einer Weiterreißkraft von 550/500 N (Kette-/Schussrichtung) standhalten. Die Außenseite der Wetterschutzmembran soll für die Wetterstrahlung reflektierend ausgeführt werden (Reflektionsgrad im Wellenlängenbereich 0,8 – 14 µm > 0,5). Beschädigte oder mechanisch überlastete (z. B. durch Schnee- oder Wässersäcke) Gasmembranen sind unverzüglich fachgerecht instand zu setzen oder auszutauschen.

- 4) Für die gesamte Konstruktion der Membransysteme der Gärrestelager I-II ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Dieser muss eine Auslegung gegen umgebungsbedingte Lasten gemäß der TRAS 320 und entsprechend gegen hundertjährige Ereignisse berücksichtigen (TRAS 120 Nr. 3.5.1 Absatz 4)
- 5) Die ordnungsgemäße Montage der Membransysteme muss durch eine Person mit Fachkunde für die Errichtung gemäß Kapitel 2.6.2 der TRAS 120 überwacht und bestätigt werden.
- 6) Der Zwischenraum zwischen Gasmembran und äußerer Umhüllung ist an den Gasspeicher der Gärrestelager I-II kontinuierlich auf Leckagen zu überwachen, zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan. Die gemessenen Werte sind zu dokumentieren und mind. 5 Jahre aufzubewahren (Nr. 5.4.1.15 TA Luft).
- 7) Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen ist in Abständen von maximal 3 Jahren unter Beachtung der TRGS 529 Nr. 5.8.1 von einer geeigneten Person im Sinne der TRAS 120 durch Kontrollen mit einem Handmessgerät auf mögliche Gasleckagen (z. B. an Behältern, Kompensatoren, Verdichtern, Gasverbrauchern, Biogasaufbereitung, Gasfackel) erneut nachzuweisen (Nr. 5.4.1.15 TA Luft sowie Nr. 2.6.4 Absatz 3 und Anhang VI der TRAS 120). Eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach Instandsetzung wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen, nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr erforderlich (Nr. 5.4.1.15 TA Luft und Nr. 2.6.4 Absatz 3 der TRAS 120). Dies kann bei Anlagenteilen entfallen, soweit eine ständige Überwachung ihrer Dichtheit erfolgt. Bei konstruktiv auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen kann die wiederkehrende Dichtheitsprüfung nach zwölf Jahren erfolgen.
Die Dichtheitsprüfung kann durch gleichwertige Prüfungen nach der BetrSichV oder nach der GefStoffV ersetzt werden.
- 8) Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 9) Anlagenteile, die gefährliche Stoffe, Substrate und Gärreste enthalten, sind so zu kennzeichnen, dass die enthaltenen Stoffe und die von ihnen ausgehenden Gefahren jederzeit erkennbar sind (vergleiche § 8 Absatz 2 GefStoffV). Rohrleitungen sind entsprechend DIN 2403 zu kennzeichnen.
- 10) Gärbehälter, Gasspeicher, sowie die Anlagenteile zur Aufbereitung von Biogas müssen von sonstigen gasbeaufschlagten Anlagenteilen absperrbar sein. Die hierfür eingesetzten Armaturen müssen unmittelbar an den jeweiligen Anlagenteilen angeordnet, eindeutig bezeichnet sei, auch im Gefahrenfall leicht erreichbar sein und von einem sicheren Stand gefahrlos betätigt werden können oder fernbetätigbar ausgeführt werden.

- 11) Die Rohrleitung zur Rückführung von Biogas aus der Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) zum Fermenter muss an der BGAA mit einer fernbetätigbaren Absperrarmatur ausgerüstet werden. Die Absperrarmatur muss bei einem Überdruck im Fermenter automatisch schließen und einen Alarm an die für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person auslösen.
- 12) Für die Steuerung der Biogasanlage, insbesondere der Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorgänge (Prozessleittechnik/PLT), ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (Notstromversorgung) sicherzustellen.
- 13) Für die Biogasanlage muss ein Notstromkonzept erstellt werden. Für das Notstromkonzept müssen die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Leistungen der Stromverbraucher ermittelt werden. Die Stromverbraucher müssen hinsichtlich ihrer Relevanz für den sicheren Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der notwendigen Reaktionszeit und der jeweiligen Anforderungszeiten beurteilt werden.
- 14) Für die Biogasanlage ist ein Notfallplan gem. Kapitel 2.6.5 und Anhang II TRAS 120 zu erstellen.
- 15) Für die Biogasanlage ist ein Alarmplan gem. Kapitel 5.10.1 TRGS 529 zu erstellen.
- 16) Für die Biogasanlage ist ein Überwachungskonzept zur Eigenüberwachung gemäß Kapitel 2.6.3 der TRAS 120 zu erstellen.
- 17) Für die Biogasanlage ist ein Prüf- und Instandhaltungsplan zur Prüfung und Instandhaltung gemäß Kapitel 2.6.4 TRAS 120 zu erstellen.

Wasserrecht

1. Eine Woche vor Baubeginn ist dem Dez. 54 der Bezirksregierung Detmold der Sachverständige einer nach § 52 AwSV anerkannten Sachverständigenorganisation, welcher die Errichtung der Biogasanlage begleitet, schriftlich zu benennen.

Eine Woche vor Beginn der Baumaßnahme sind dem Dez. 54 der Bezirksregierung Detmold die Namen der Fachbetriebe, die die Biogasanlage und die dazugehörigen Anlagenteile errichten, schriftlich mitzuteilen. Gemäß § 45 AwSV dürfen Biogasanlagen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden

2. Der Niederschlagswasserablauf ist auf maximal $3 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{ha})$ Drosselablauf mit einer Überlaufhäufigkeit kleiner $n = 0,2 \text{ 1/a}$ auszulegen.
3. Die ordnungsgemäße Ausführung aller Anlagenteile (z. B. Behälter, Sohle und Umfassungswände, Leckerkennungen, Rohrleitungsanschlüsse, Armaturen und Kontrollschächte), einschl. der Eigenleistungen, ist gem. DIN 11622 durch einen fachkundigen Bauleiter (Unternehmer, Architekt, Bauingenieur) zu überwachen und nach Fertigstellung schriftlich zu bescheinigen und dem Dez. 54 der Bezirksregierung Detmold vorzulegen.

4. Änderungen und Abweichungen des geplanten Vorhabens in der Errichtung, dem Betrieb und der Lage sind der Bezirksregierung Detmold unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
5. Die Behälter der Biogasanlage sind nach den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher, dauerhaft dicht und in beständiger Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend der DIN 11622 sowie der DIN 1045-1 bis 4 und DIN EN 206-1 herzustellen. Anhang B der DIN 1045-3 ist sowohl hinsichtlich der erforderlichen Betonprüfungen als auch hinsichtlich der Überwachung des Betoneinbaus durch das Bauunternehmen bzw. eine dafür anerkannte Überwachungsstelle zu beachten. Danach ist für diese Anlagen Beton einzubauen, der den Anforderungen der Überwachungsklasse 2 gem. Tab. 3 unterliegt. In diesem Fall muss die Überwachung durch das Bauunternehmen zusätzlich die Anforderungen von Anhang „B“ erfüllen und eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle nach Anhang „C“ durchgeführt werden. Die Rissbreitenbeschränkung richtet sich nach der DIN 11622-2. Der Behälterboden ist fugenlos herzustellen. Für eine dauerhafte Beständigkeit des Behälters gegenüber dem Lagermedium sind die Behälterinnenwände, mit einer geeigneten Beschichtung zu versehen. Alternative Möglichkeiten zum Beispiel durch die Auswahl geeigneter, für den Verwendungszweck zugelassener Betonsorten sind zulässig. Die Eignung ist nachzuweisen. Auf das Merkblatt zum Einsatz von Beton bei Biogasbehältern vom VDZ (Verband der Zementindustrie) wird hingewiesen.

Bei einer revisionsbedingten Entleerung, spätestens jedoch 10 Jahre nach Inbetriebnahme, hat der Betreiber die Behälter einer Innenprüfung durch einen Sachverständigen nach AwSV unterziehen zu lassen.

6. Das Betriebspersonal der Anlage ist vor der Inbetriebnahme und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat.
7. Die Biogasanlage ist nach den Vorgaben der DWA A 793 – 1 (TRwS) zu errichten, zu betreiben und stillzulegen.
8. Die Behälter der Biogasanlage sind mit einem vom DIBt zugelassenen Leckerkennungssystem auszustatten. Das Leckerkennungssystem ist von einem Sachverständigen gem. § 2 Absatz 33 AwSV während der Errichtung und nach der Fertigstellung überprüfen zu lassen.
Das Leckerkennungssystem ist mit einem Kontrollsystem gegen Flüssigkeitsverlust zu versehen. Dazu ist eine verschweißte Kunststoffdichtungsbahn mit einer Mindestdicke von 1,5 mm (bzw. 1 mm bei vorkonfektionierten Folien) und eine Ringdrainage auf einer geeigneten Dränschicht (z. B. Kies, mind. 10 cm, Körnung 4/8 mm oder ein bauaufsichtlich zugelassenes Dränvlies) unter die gesamte Sohle des Behälters zu verlegen und an mindestens vier Kontrollschächte anzuschließen. Die Folie ist an der Behälterwand bis über die spätere Geländeoberkante hochzuführen und zu befestigen. Die Ringdrainage (d=10 cm) sind mit mind. 0,5 % Gefälle zu den Kontrollschächten DN 300 zu verlegen. Die Leckerkennungsdraingen dürfen nicht im Grundwasser liegen. Die Kontrollschächte müssen flüssigkeitsdicht und gegen Niederschlagswasser abgeschlossen sein. Den Kontrollschächten muss eine Wasserprobe entnommen werden können.

9. Vor der Inbetriebnahme ist der Behälter und alle neuerrichteten Rohrleitungen einer Dichtigkeitsprüfung von einem nach AwSV zugelassenen Sachverständigen nach den Anforderungen des DWA A 792 (TRwS), DWA A 139 und der DIN EN 1610:2015 durchführen zu lassen.

Hierzu ist der freistehende und nicht hinterfüllte Behälter mindestens 0,50 m hoch mit Wasser zu füllen. Die Wasserstandsprüfung gilt als bestanden, wenn keine sichtbaren Wasseraustritte, keine Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten. Nur nach bestandener Dichtigkeitsprüfung dürfen die neuen Anlagenteile genutzt werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist aufzubewahren und der Bezirksregierung Detmold auf Verlangen vorzulegen.

10. Vor dem erstmaligen Befüllen eines jeden Behälters der Biogasanlage, ist in der Leckerkennung stehendes Wasser zu entfernen. Ab dem Füllen des Behälters sind das Leckerkennungssystem sowie die Behälterwände durch den Betreiber zu kontrollieren. Der Behälterzustand ist monatlich bis zum Abschluss der Inbetriebnahmeprüfung zu dokumentieren. Nach Erreichen des höchsten im Betrieb regelmäßig erreichbaren und zulässigen Füllstandes, spätestens nach einem Jahr, ist eine Sichtprüfung durch einen Sachverständigen gem. § 2 Absatz 33 AwSV zu veranlassen. Das Ergebnis ist der Bezirksregierung Detmold unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
11. Durchdringungen des Behälterbodens sind nicht zulässig. Wanddurchdringungen für Rohre oder Leitungsanschlüsse an den Behälter müssen dauerhaft dicht, beständig sowie einsehbar sein. Sie müssen als Verbindungen so ausgelegt sein, dass sie die Spannungen in der Anlage aufnehmen können (z.B. Schachtfutter, Ringraumdichtung). Mannlöcher sind mit innenliegenden Deckeln zu verschließen.
12. Nachdem die Biogasanlage in Betrieb genommen und befüllt wurde, ist das im Leckerkennungssystem vorliegende Wasser jährlich auf die Werte:
Ammonium (NH₄),
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) und
Phosphor-Gesamt (Pges), sowie den
pH-Wert
von einem hierfür zugelassenen und akkreditierten Labor nach den gültigen DIN-Normen (vergleiche Anlage 1 AbwV) analysieren zu lassen.

Die Probenahme hat von einer hierfür qualifizierten Person zu erfolgen. Das Ergebnis der Analyse ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung auf Verlangen vorzulegen.

13. Über die Biogasanlage und alle damit verbundenen Anlagenteile ist gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation, mit Angaben über die wesentlichen Informationen über die Anlage, zu führen. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen und zur Standsicherheit.

14. Zu jedem Anlagenteil ist eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV zu führen und den mit dem Betrieb der Biogasanlage betrauten Personal zur Verfügung zu stellen. Die Inhalte sind den Mitarbeitern/innen regelmäßig im Rahmen einer Unterweisung zu erläutern.
15. Es ist durch Anbindung an die Regelungstechnik sicherzustellen, dass Pumpen beim schnellen absinken eines Flüssigkeitsstandes in einem Behälter, kein weiteres Substrat nachfördern.
16. Die Behälterbeschickung ist bei Ansprechen der Überfüllsicherung zu unterbrechen und es ist ein Alarm an das ständig in Bereitschaft erreichbare Betriebspersonal weiterzuleiten, das umgehend geeignete Maßnahmen einleitet, oder es ist ein Alarm an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten, die umgehend geeigneten Maßnahmen einleitet.
17. Bei der Befüllung von Behältern aus Tankfahrzeugen muss die Überfüllsicherung im Wahrnehmungsbereich des Bedieners einen optischen und akustischen Alarm auslösen. Am Abfüllplatz ist ein Schild zu installieren, dass der Befüllvorgang bei Ansprechen der Überfüllsicherung sofort abubrechen ist. Die Befüllung und Entleerung von Behältern aus Tankfahrzeugen ist durch eine unterwiesene Person zu überwachen. Die Unterweisung ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Intervallen, mindestens in jährlichen Abständen vorzunehmen.
Eine Überfüllsicherung muss unter Einbeziehung von zum Beispiel Nachlaufvolumen oder Reaktionszeiten rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrads den Füllvorgang selbsttätig unterbrechen oder Alarm (optisch oder akustisch) auslösen. Der Sensor und dessen Wirkprinzip müssen für die wassergefährdenden Stoffe und den vorgesehenen Anwendungsfall geeignet sein, insbesondere ist eine eventuelle Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zu vermeiden. Überfüllsicherungen müssen gut zugänglich und prüffähig sein.
18. Der Füllstand des Behälters ist durch Sensoren zu überwachen. Mit Erreichen des maximalen Füllstands, der unterhalb des Ansprechpunkts der Überfüllsicherung festzulegen ist, müssen substrat- oder gärrestfördernde Einrichtungen zu den betroffenen Behältern automatisch abgeschaltet werden. Bei einem unverhältnismäßigen Absinken des Füllstands, muss die Füllstandüberwachung Alarm auszulösen und Folgemaßnahmen sicherstellen, z. B. automatisches Schließen von Schiebern, Abstellen von Pumpen. Die Folgemaßnahmen und das Fassungsvermögen der Umwallung sind miteinander abzustimmen. Als unverhältnismäßig wird zum Beispiel betrachtet, wenn die Füllstandüberwachung ein schnelleres Absinken feststellt, als bei den regulären Pump- oder Entnahmevorgängen möglich ist. Die Schwellenwerte sind individuell auf die Anlage abzustimmen. Die Sensoren müssen für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sein. Sie sind derart einzubauen, dass eine Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit erfolgen kann, z. B. durch den Einbau von Absperrarmaturen vor hydrostatischen Messsonden. Die Sensoren sind einmal jährlich auf ihre Funktion zu kontrollieren.
19. Die Umwallung muss das Volumen zurückhalten können, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters. Die unterirdischen Volumenanteile müssen nicht in das erforderliche Fassungsvermögen der Umwallung eingerechnet werden, da sie im Schadensfall nicht in die Umwallung gelangen. Es ist nachzuweisen, dass das erforderliche Fassungsvermögen in der Umwallung zurückgehalten werden kann. Für das erforderliche Fassungsvermögen ist das größte Volumen eines Behälters oberhalb

der Geländeoberkante (bei Hanglage der tiefste Punkt der Geländeoberkante) bis zur maximal möglichen Füllhöhe zu berücksichtigen.

20. Das erforderliche Volumen des Havarrieraumes ist von einem amtlich anerkannten Vermessungsingenieur/in nachweisen zu lassen. Der Nachweis ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung bis vor dem Befüllen der Biogasanlage mit Substrat vorzulegen. Es müssen die Anforderungen des DWA A 793 für Umwallungen erfüllt werden.
21. Ein Eintrag ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten in das Grundwasser durch Eindringen in den Boden der umwallten Fläche ist zu verhindern. Dies gilt als eingehalten, wenn der natürlich anstehende Boden einen k_f -Wert von $< 10^{-5} \text{m/s}$ aufweist.
22. Der Kondensatschacht ist in doppelwandiger Bauweise auszuführen.

AwSV – Substratführende, unterirdisch verlaufende Rohrleitungen und andere sub-stratführende Rohrleitungen

- 1) Rohrleitungen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 2) Rohrleitungen sind, falls erforderlich, gegen Aushebern zu sichern.
- 3) Rohrleitungen sind frostsicher zu verlegen.
- 4) Rohrleitungen müssen im erforderlichen Umfang gegen mechanische Beschädigung geschützt sein. Gegen Gefährdungen durch Verkehr sind Rohrleitungen außerhalb der Fahr- und Rangierbereiche zu verlegen oder mit einem Anfahr-schutz zu versehen.
- 5) Wanddurchführungen sind mit geeigneten, dicht in die Wand eingebundenen Rohrdurchführungssystemen herzustellen und gegen Herausdrücken zu sichern, wobei die Einbau- und Wartungsanleitungen der Hersteller maßgebend sind.
- 6) Behälterwanddurchführungen unterhalb des maximalen Flüssigkeitsspiegels müssen im Bereich der Behälterwanddurchführung einsehbar ausgeführt sein.
- 7) Rohrleitungen mit Anschlüssen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels, die Behälter unmittelbar oder über einen Pumpenverteiler miteinander verbinden, müssen direkt am Behälter mittels eines Schiebers absperrbar sein, um ein unbeabsichtigtes Auslaufen des Behälterinhalts zu verhindern. Der Schieber muss ein Schnellschlussschieber oder ein automatisch schließender Schieber sein.
- 8) Schieber müssen jederzeit leicht zugänglich sein. Die Schieberstellung muss erkennbar sein. Automatische Schieber müssen bei Störungen Alarm auslösen.
- 9) Befüll- und Entnahmeleitungen zur Abfüllfläche mit Anschlüssen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels müssen mit zwei voneinander unabhängigen Schiebern ausgerüstet werden, um ein unbeabsichtigtes Aus-

laufen des Behälterinhalts zu verhindern. Ein Schieber muss die Rohrleitung direkt am Behälter absperren. Ein Schieber muss ein Schnellschlussschieber sein.

10) Die chemische Widerstandsfähigkeit gegenüber Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft ist für die vorgesehene Gebrauchsdauer nachzuweisen. Der Nachweis muss bei der Abnahme der Biogasanlage vorliegen.

11) Die Erkennung von Leckagen ist bei unterirdischen einwandigen Rohrleitungen, die Gärsubstrat oder Gärreste führen, durch die Verlegung

1. mit einem flüssigkeitsundurchlässigen Schutzrohr,
2. in einem Schlauch aus verschweißter Kunststoffdichtungsbahn oder
3. in einem flüssigkeitsundurchlässigen Kanal,

wobei ausgelaufene Stoffe in einer überwachbaren und dichten Kontrolleinrichtung feststellbar sein müssen oder Verwendung einer Rohrleitung mit integrierter zusätzlicher flüssigkeitsundurchlässiger Schutzschicht und integrierter elektrisch leitender Zwischenschicht sowie der erforderlichen Auswerteeinrichtungen zur Erkennung von Leckagen zu gewährleisten.

12) Rohrleitungen zum Transport des Gärsubstrates müssen aus einem medium- und korrosionsbeständigen Material bestehen (z.B. Kunststoff HDPE). Sie müssen so ausgeführt werden, dass sie den zulässigen Betriebsüberdruck und die zulässige Betriebstemperatur sicher aufnehmen können. Eventuelle Druckstöße, die z.B. durch das Schließen von Schiebern verursacht werden können, sind bei der Ermittlung des zulässigen Betriebsdruckes zu berücksichtigen. Unterirdische Leitungen sind mit nicht lösbaren Verbindungen auszuführen (z. B. Schweiß- oder Klebeverbindungen).

13) Einrichtungen zur Befüllung und Entleerung der Behälter (Rohrleitungen, Schieber, Pumpen, Ventile) sind einsehbar auszuführen. Sind diese nicht einsehbar, so müssen sie doppelwandig oder mit Leckererkennung versehen sein oder in einsehbaren Kontrollschächten eingebaut werden. Die Dichtheit der Behälter muss schnell, zuverlässig und wiederkehrend kontrollierbar sein.

14) Alle Leitungen, die zu einem Auslaufen führen könnten, müssen mit doppelten Absperreinrichtungen (Schieber, Verschlusskappen, Ventilen) versehen sein. Die Absperreinrichtungen müssen leicht zugänglich und für die Betriebsüberdrücke und -temperaturen ausgelegt sein.

15) Pumpen müssen leicht zugänglich auf einer befestigten Fläche oder in wasserdichten Schächten aufgestellt sein.

16) Zur Vermeidung von Rohrbrüchen durch Setzungen der Baukörper sind im Erdreich verlegte Leitungen gemäß DIN 11622 dauerhaft dicht, beständig und flexibel mit den Baukörpern zu verbinden.

17) Die Dichtheit der Druckrohrleitungen sind nach den Anforderungen der des DVS 2210-1 Beiblatt 2:2004 oder alternativ der DIN EN 805:2000 in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DVGW W 400-2:2004 zu überprüfen. Die Überprüfung hat vor der Inbetriebnahme der Leitung zu erfolgen. Die Leitung darf erst nach bestandener Dichtheitsprüfung mit Gärsubstrat oder Gärrest beaufschlagt werden. Das Ergebnis der Prüfung ist aufzubewahren und der Bezirksregierung auf Verlangen vorzulegen.

- 18) Freispiegelleitungen sind nach den Anforderungen der DIN EN 1610:2015 in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA A 139 zu überprüfen.
- 19) Der Hersteller/Errichter von Rohrleitungen muss für die Fügearbeiten und die fügetechnischen Qualitätsanforderungen AD 2000-Merkblatt HP 120 R:2001 Nr. 7.2. und Nr. 7.3 erfüllen.
- 20) Der Hersteller/Errichter von Rohrleitungen muss die schweißtechnischen Qualitätsanforderungen nach DIN EN ISO 3834-3:2006 erfüllen.

AwSV – Lager- und Abfüllflächen

- 1) Abfüllflächen sind wasserundurchlässig auszuführen.
- 2) Der Boden der Lagerhalle ist als AwSV-konforme Fläche auszuführen.
- 3) Die Abfüllfläche ist mit stetigem Gefälle ($\geq 1\%$) zu einem Tiefpunkt oder einer Vorgegrube, welches die Ableitung von Leckagen, verunreinigtem Niederschlagswasser und gegebenenfalls Reinigungswasser sicherstellt. Niederschlagswasser von angrenzenden Flächen ist fernzuhalten.
- 4) Bei den Bauausführungen der Abfüllflächen ist je nach Belastung die Belastungsklasse Bk 0,3 oder Bk 1,0 gemäß RStO 12 zugrunde zu legen.
- 5) Die Größe der Abfüllfläche ist so zu wählen, dass sich die Abfüllleitungen sowie die Anschlüsse und Kupplungsstücke über dieser Fläche befinden. Es ist zu gewährleisten, dass austretende Stoffe nicht neben die Abfüllfläche gelangen können. Dies kann z. B. durch Aufkantungen oder Rinnen mit Gefälle zum Bodenablauf erfolgen. Die Abfüllfläche bei der Befüllung/Entleerung der Behälter umfasst mindestens die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Fahrzeug und dem Behälter/Ankuppelungsstelle zuzüglich zweieinhalb Metern nach allen Seiten. Die Abfüllfläche kann durch Spritzschutzwände verkleinert werden, die so aufgestellt und ausgeführt sind, dass auslaufende Stoffe sicher auf die Abfüllfläche abgeleitet werden.
- 6) Das Rückhaltevolumen der Abfüllfläche hat mindestens dem Leitungsinhalt der Saugleitung zu umfassen.
- 7) Bei der Planung sind Fugen auf Grundlage der zu erwartenden Beanspruchungen und der Materialeigenschaften der vorgesehenen Fugenabdichtungssysteme einschließlich der erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen festzulegen. Die planerischen Festlegungen sind zu dokumentieren (Ausschreibungsunterlagen, Konstruktionszeichnungen, Fugenplan, o. A.). Anzahl und Länge der Fugen sind so weit wie möglich zu minimieren.

Fugenabdichtungssysteme sind so zu planen, dass zwischen dem gewählten Fugenabdichtungssystem und den angeschlossenen Bauteilen die nachfolgenden Festlegungen eingehalten werden. Fugenabdichtungssysteme müssen

1. Bauteilbewegungen (z. B. infolge Temperatur, Restschwinden bzw. -kriechen) schadlos überstehen,
2. gegen anstehende Medien (Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Festmist) unter Berücksichtigung mechanischer, thermischer und witterungsbedingter Einwirkungen flüssigkeitsundurchlässig sein; für einsehbare Fugenabdichtungssysteme mit jährlichen Kontrollen beträgt die Referenzprüfzeit für die Flüssigkeitsundurchlässigkeit ein Jahr, für bei Kontrollen nicht einsehbare und für dauerhaft beanspruchte Fugenabdichtungssysteme beträgt die Referenzprüfzeit für die Flüssigkeitsundurchlässigkeit grundsätzlich 2 Jahre,
3. ist eine Befahrbarkeit vorgesehen, müssen die Fugen für die vorgesehene Nutzungsdauer unter den gegebenen Betriebsbedingungen befahrbar sein,
4. einen sicheren Verbund des Fugenabdichtungssystems zur Fugenflanke sicherzustellen und

5. dass Umlaufen der maßgebenden Dichtbereiche des jeweiligen Fugenabdichtungssystems durch die anstehenden Medien verhindern.

Die Fugenausbildung und das Fugenmaterial sind z. B. geeignet, wenn sie den speziellen Zulassungs- und Prüfgrundsätzen des DIBt z. B. für Fugendichtstoffe zur Verwendung in LAU-Anlagen einschließlich Lager- und Abfüllanlagen von Biogasanlagen und JGS-Anlagen (2017) entsprechen. Die Erfüllung der Anforderungen wird mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung z. B. für Fugendichtstoffe in JGS-Anlagen (Zulassungsbereich Z-74.62) bestätigt.

Arbeitsschutz

1. Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Gefahrstellen oder Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ durchzuführen.
2. Verkehrswege und Arbeitsplätze die höher als 1,00 m über dem Fußboden liegen, sind durch mindestens 1,00 m hohe Umwehungen entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ zu sichern. Bei Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehungen mind. 1,10 m betragen.
3. Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen. Die Inhalte der Gefährdungsbeurteilung richten sich nach den grundlegenden Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes (§§ 5 u. 6 ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (§ 3 BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (§ 6 GefStoffV). Es sind insbesondere auch die Explosionsgefahren zu betrachten.
4. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen. Bei der Prüfung ist u. a. festzustellen, ob
 - a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind,
 - b) die Anlage entsprechend den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung errichtet und in einem sicheren Zustand ist und
 - c) die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind.
5. Gaswarneinrichtungen und Lüftungsanlagen sind vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend mindestens jährlich zu prüfen. Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden.

Auflagen des LANUV

Auflagen des LANUV

- 1) Der Gärrest aus dieser Biogasanlage ist aufgrund der vorgenannten Ausgangsstoffe als **Wirtschaftsdünger** zu bezeichnen [§ 4 der DüMV: Als Aufbereitungshilfsmittel dürfen ausschließlich Stoffe der Anlage 2, Tabelle 8.1 (DüMV) oder Anwendungshilfsmittel der Anlage 2, Tabelle 8.2 (DüMV) verwendet werden.

Nur unvermeidbare Anteile an Reinigungsabwässer aus der Fahrzeug- und Gerätereinigung dürfen in die Biogasanlage eingeleitet werden, sofern Reinigungs- und/oder Desinfektionsmittel verwendet wurden.

Grenzwerte:

- 1) Die nachfolgenden Grenzwerte für Fremdbestandteile nach Anlage 2 Tabelle 8.3 sind gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 4 DüMV einzuhalten:
 - a) Steine über 10 Millimeter Siebdurchgang maximal 5 % in TM,
 - b) Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang maximal 0,4 % in TM,
 - c) sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang maximal 0,1 % in TM.
- 2) Die nachfolgenden Grenzwerte für Schadstoffe sind gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 DüMV Anlage 2 Tabelle 1.4 Düngemittelverordnung einzuhalten:

Table 1

Schadstoff	Grenzwert mg/kg TM
Arsen (As)	40
Blei (Pb)	150
Cadmium (Cd)	1,5
Chrom (Cr ^{VI})	2
Nickel (Ni)	80
Quecksilber (Hg)	1,0
Thallium (Tl)	1,0
Perfluorierte Tenside (PFT)	0,1

Kennzeichnungsvorgaben

- 1) Bei Abgabe muss der Gärrest im Sinne von § 6 DüMV vollständig und in der richtigen Reihenfolge gekennzeichnet sein. Bei Separation des Gärrestes muss jede Phase [flüssig und fest] mit einer entsprechenden düngemittelrechtlichen Kennzeichnung versehen sein.

Gütesicherung

- 1) Als Inverkehrbringer ist der Antragsteller für die Qualität des Gärrestes verantwortlich. Der in der Biogasanlage als Nebenprodukt anfallende Gärrest muss daher regelmäßig analysiert werden. Das Gärrestlager muss über eine geeignete Probenahmevorrichtung verfügen, um eine repräsentative Probenahme zu ermöglichen. Die Zeitabstände zwischen den Untersuchungen sind so zu wählen, dass mögliche Gehaltsschwankungen durch Änderungen in der Zusammensetzung erfasst werden.

Mit der Untersuchung muss ein Labor beauftragt werden, dass nach DIN EN ISO 17025:2018 akkreditiert ist und nach dem Methodenbuch des Verbandes der Deutschen Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VD LUFA) arbeitet. Die durch Analysen errechnete Nährstoffabfuhr über den

Gärrest ist mit der rechnerischen Nährstoffmenge der Inputstoffe abzugleichen. Sollten Abweichungen zwischen Nährstoffeinsatz und Nährstoffabfuhr auftreten, ist dem nachzugehen.

Anwendung

- 1) Bei der Ausbringung eines Wirtschaftsdüngers sind die Mengenbeschränkungen und Dokumentationspflichten aus der DüV zu berücksichtigen.

Auflagen der LWK NRW

1. Soweit sich die Vertragsverhältnisse über die Lagerung oder Verwertung der Wirtschaftsdünger ändern, ist der Antragsteller verpflichtet, erloschene, geänderte oder neue Pacht- bzw. Abnahmeverträge der Bezirksregierung Detmold unmittelbar anzuzeigen. Auf Verlangen sind der Genehmigungsbehörde durch Vorlage geeigneter Unterlagen Nährstoffaufnahme sowie –abgabe nachzuweisen, in der Regel durch entsprechende Ausdrücke aus dem Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW (Wirtschaftsdüngerdatenbank).

D) Auflagen der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke als Bauordnungsamt

Bauordnungsrecht

- 1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiter / Fachbauleiterin und der Fachbauleiter / des Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen dem Kreis Minden-Lübbecke - Bau- und Planungsamt - mitzuteilen.
- 2) Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vorher dem Kreis Minden-Lübbecke - Bau- und Planungsamt - schriftlich anzuzeigen.
- 3) Spätestens bis Baubeginn sind dem Kreis Minden-Lübbecke — Bau- und Planungsamt — folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Sachverständigen-Erklärung zur Beauftragung stichprobenhafter Kontrollen der Standsicherheit
- 4) Die abschließende Fertigstellung ist dem Kreis Minden-Lübbecke — Bau- und Planungsamt — von der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen.

Mit der Anzeige der Fertigstellung ist der Abnahmebericht der/des Sachverständigen für Standsicherheit ggf. einschließlich der Bescheinigungen über die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung einzureichen. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige nach § 84 Absatz 2 BauO NRW 2018 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung, soweit die untere Bauaufsichtsbehörde nicht einem früheren Nutzungsbeginn zugestimmt hat.

- 5) Die Baustelle ist so einzurichten, dass die bauliche Anlage ordnungsgemäß errichtet werden kann und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Insbesondere müssen Gerüste betriebssicher und mit den nötigen baulichen Schutzvorrichtungen versehen sein. Soweit bei den Bauarbeiten unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen.

- 6) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die ordnungsgemäße, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen entsprechende Ausführung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle sowie für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Sie oder er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Sie oder er darf unbeschadet der Vorschriften des § 74 BauO NRW Arbeiten nicht ausführen oder ausführen lassen, bevor nicht die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen an der Baustelle vorliegen.
- 7) Der Bauleiter / die Bauleiterin hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahmen dem öffentlichen Bau-recht, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik, und den Bauvorlagen entsprechend durchgeführt werden und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie oder er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmen und auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmen bleibt unberührt.

IV. Begründung

Mit Antrag vom 02.11.2023 und den Nachträgen vom 28.11.2022, vom 20.01.2023 vom 13.02.2023, vom 03.07.2023, vom 22.08.2023 und vom 21.09.2023 hat die B&M Energie GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle in Verbindung mit einer Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärresten und zur Lagerung von Biogas sowie zur Biogasaufbereitung und -einspeisung beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und Nr. 1.16, Nr. 8.6.3.1, Nr. 8.13 und Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht

Das beantragte Vorhaben ist unter 1.11.2.1, 8.4.2.1 und 9.1.1.3. der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet. Nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG war durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Auswirkungen der Änderung sind zudem bereits in der vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans geprüft worden. Die Neuerrichtung erfolgt innerhalb der darin vorgeschriebenen Grenzen. Die Anlage wirkt sich auf verschiedene Umweltbereiche aus. Die Prognosen zum Lärm und zu den Geruchsemissionen zeigen jedoch eine so deutliche Unterschreitung der zulässigen Werte, dass die Anlage insoweit keine wesentlichen Auswirkungen oder erheblichen Belastungen hervorruft,

u.a. aufgrund der Annahme und Lagerung der Inputstoffe in einer geschlossenen Halle. Hinsichtlich der Wärmeversorgung und der Aufbereitung des Biogases sowie der Verflüssigung von CO₂ ist ebenfalls nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen, die eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG darstellen.

Während das benachbarte Landschaftsschutzgebiet das Betriebsgelände nicht umfasst, ist die Lage der Anlage im Wasserschutzgebiet zu beachten. Die Ausführung der Anlage gemäß den Vorgaben der AwSV bewirkt jedoch, dass Auswirkungen beim Betrieb der Anlage nicht zu erwarten sind. Eine Umwallung zur Rückhaltung von Gärresten im Havariefall ist vorgesehen.

Die Anlage unterliegt aufgrund der Lagerung von Biogas dem Störfallrecht. Der Achtungsabstand zu schutzbedürftiger Bebauung von 200 m wird eingehalten. Durch die Einhaltung des Achtungsabstands ist insoweit ebenfalls keine Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen festzustellen, die eine UVP erforderlich macht.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben ist aus den genannten Gründen nicht erforderlich. Diese Entscheidung wurde mit Angabe der wesentlichen Gründe gem. § 5 Absatz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Verfahrensart mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung durchzuführen.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Absatz 3 BImSchG am 06.02.2023 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold und in den Tageszeitungen (Neue Westfälische, Westfalenblatt) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben anschließend vom 07.02.2023 bis 06.03.2023 bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden und bei der Stadt Preußisch Oldendorf zur Einsicht ausgelegt. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 06.04.2023) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold und bei der Stadt Preußisch Oldendorf erhoben werden.

Während der Einwendungsfrist sind zwei Einwendungen eingegangen. Nach § 10 Absatz 6 BImSchG und § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde im Einzelfall, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung zu berücksichtigende Gesichtspunkte sind beispielsweise, ob in einem Erörterungstermin für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen bedeutende Erläuterungen der Einwendungen zu erwarten sind, ob in einem solchen Termin möglicherweise eine Befriedung widerstreitender Interessen erreicht werden kann, ob die Antragstellerin einen Erörterungstermin wünscht oder ob eine Erörterung aus Sicht der Genehmigungsbehörde sachgerecht und erforderlich ist, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Vertiefung ihrer Informations- und Entscheidungsgrundlagen. Nach Prüfung und Bewertung der eingegangenen Einwendungen wurde auf der Grundlage des § 10 Absatz 6 BImSchG sowie § 12 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 und § 16 Absatz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV entschieden, die Einwendungen nicht im Rahmen eines Erörterungstermins zu behandeln.

In einem Erörterungstermin wären für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen bedeutende Erläuterungen der Einwendungen, die über die Ausführungen der inhaltlich recht umfassenden Einwendung vom 04.04.2023 hinausgehen, nicht zu erwarten. Soweit in den Einwendungen Verletzungen eigener Rechte infolge

befürchteter erheblicher Geruchs- und Geräuschbelästigungen geltend gemacht werden (hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Grundlage des Vorhabens und des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kommt eine Betroffenheit subjektiver, drittschützender Rechte nicht in Betracht), ist festzustellen, dass die prognostizierten Immissionen jeweils deutlich unterhalb der nach den Regelungen der TA Luft und der TA Lärm maßgebenden Immissionswerte liegen. Der Abstand zwischen den prognostizierten Immissionen und den maßgebenden Immissionswerten ist nach einer überschlägigen und vorläufigen Prüfung jeweils so groß, dass auch im Falle einer Veränderung der Eingangsdaten bzw. Annahmen der Prognosen erhebliche Geruchs- und Geräuschbelästigungen nicht zu befürchten sind. Die Prüfung der Geruchsprognose durch das LANUV hat zu einer Überarbeitung der Prognose geführt, aus der sich jedoch keine wesentlichen Änderungen der prognostizierten Immissionen ergeben haben.

Die Einwendungen werden auch ohne Erörterungstermin im Rahmen der Prüfung der für das Vorhaben bestehenden Genehmigungsvoraussetzungen und der abschließenden Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt. Dies gilt gerade auch hinsichtlich der Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke als Bauordnungsamt und
- der Stadt Preußisch Oldendorf als Planungsamt

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Anforderungen des Immissionsschutzes, des Störfallrechts, des Arbeitsschutzes, der Wasserwirtschaft und der AwsV hat die Bezirksregierung Detmold in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Preußisch Oldendorf, Nr. 18 PO „Ehemaliges Korps-Depot der Bundeswehr“ (Industriegebiet ehem. Tanklager). Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 Absatz 1 BauGB zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, bauplanungsrechtliche Belange stehen somit nicht entgegen.

Allerdings weist der Bebauungsplan Nr. 18 vom 29.11.2007 in der Fassung der 3. Änderung vom 28.03.2023 zwei Industriegebiete (GI) aus, die sich nur anhand immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel (IFSP) unterscheiden. Im GI 1 sind danach die Werte 65dB(A)/qm Tags sowie 60dB(A)/qm nachts und im GI 2 die Werte 60dB(A)/qm Tags sowie 55dB(A)/qm nachts zulässig. Die Gliederung erfolgte auf Basis des § 1 Absatz 4 BauNVO, wohl nur hinsichtlich des Satzes 1. Die Lärmemissionskontingentierung eines Industriegebiets ist von § 1 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO gedeckt, wenn ein Teilgebiet von einer Emissionsbeschränkung ausgenommen wird. Dieser rechtlichen Anforderung wird der Ursprungsplan Nr. 18 nicht gerecht. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass nur ein Gericht im Rahmen der (inzidenten) Normenkontrolle einen Bebauungsplan

für unwirksam erklären kann. Der Bezirksregierung Detmold obliegt keine Normverwerfungskompetenz, so dass die Entscheidung auf dem bestehenden Bebauungsplan erfolgen muss und erfolgt.

Dennoch wurden die Stadt Preußisch Oldendorf und der Kreis Minden-Lübbecke um Stellungnahme zur Beurteilung des Vorhabens für den fiktiven Fall gebeten, dass der Bebauungsplan unbeachtlich wäre. Ggf. wäre die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) zu beurteilen. Die nähere Umgebung entspricht einem Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO, die Art der baulichen Nutzung des Vorhabens ist in diesem Gebiet zulässig. Die Bauweise, die Grundstücksfläche die überbaut werden soll, sowie Grundfläche und Geschosszahl des Maßes der baulichen Nutzung fügen sich ebenfalls in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Beim Maß der baulichen Nutzung bezüglich der absoluten Höhe wäre eine genauere Einzelfallbeurteilung erforderlich. Auch bei der Überschreitung des Rahmens der Umgebungsbebauung durch die Anlagenhöhe kann sich das Vorhaben trotzdem einfügen, wenn es keine beachtlichen bodenrechtlichen Spannungen auslöst oder erhöht. Relevante städtebauliche Spannungen werden nicht erwartet. Die Vereinbarkeit der Emissionen gegenüber den stöempfindlichen Nutzungen (Jugendtreff, Betriebsleiterwohnungen) wurde nachgewiesen, daher stehen der beantragten Nutzung als solche keine öffentlichen Belange entgegen. Die Stadt Preußisch Oldendorf erteilte daher vorsorglich das gemeindliche Einvernehmen. Damit wäre das Vorhaben auch im Falle einer Unbeachtlichkeit des Bebauungsplans nach § 34 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm, der GIRL und der AwSV geprüft. Die Ausführung der Anlage, maßgeblich durch die Annahme- und Lagerhalle mit gefasster Abluft und Biofilter, verhindert eine wesentliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft. Durch die schalltechnische Prognose und die Geruchsprognose konnte nachgewiesen werden, dass die Beeinträchtigungen erheblich unter den zulässigen Richtwerten liegen. Durch die Ausführung der Anlage hinsichtlich des Gewässerschutzes sind Verunreinigungen von Gewässern oder Grundwasser sicher auszuschließen.

Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen

Die Anlage stellt einen Betriebsbereich gemäß der Störfallverordnung dar. Der Abstand zur schutzbedürftigen Bebauung/Nutzung in der Umgebung ist ausreichend bemessen.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Absatz 1 Nr. 1 und 14 Absatz 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 6.200.000.- € zugrunde gelegt. Nach § 1 Absatz 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf 33.925.- € festgesetzt.

Für die Prüfung der UVP-Pflicht wird die Gebühr auf 70.- festgesetzt.

Weiterhin sind im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für die vorgeschriebene Veröffentlichung des Vorhabens Auslagen in Höhe von 3.316,75 € entstanden, die gemäß § 10 Absatz 1 GebG NRW ebenfalls von Ihnen zu tragen sind. Über den von Ihnen zu erstattenden Betrag in Höhe von

37.311,75 Euro

(in Worten: Siebenunddreißigtausenddreihundertelf ⁷⁵/₁₀₀ Euro)

wird Ihnen eine gesonderte Rechnung zugesandt. Der Betrag wird gemäß § 17 GebG NRW mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.

Die Kosten für die Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag werden Ihnen später in Rechnung gestellt.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen

Im Auftrag

(MN)

VII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Im Falle von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln Dritter gegen diese Genehmigung darf mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erst begonnen werden, wenn über die Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel unanfechtbar entschieden ist oder die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet wird.
2. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
3. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden

C) Wasserrechtliche Hinweise

- 1) Diese Hinweise ergehen unbeschadet weiterer Rechtsvorschriften, die gesetzliche Gebote oder Verbote enthalten.
- 2) Die Vorgaben der einschlägigen technischen Regelwerke und die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
- 3) Sofern für den Unterbau der zu errichtenden Anlagenteile RCL-Material eingesetzt werden soll, ist ggf. eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der Bezirksregierung zu beantragen. Dabei ist güteüberwachtes Material zu verwenden.
- 4) Wenn eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betrieben wird, ist diese bei Schadensfälle unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Art und Weise verhindert oder unterbunden werden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren. (gem. § 24 Absatz 1 AwSV).
5. Hiermit weise ich Sie auf die Grundsatzanforderungen gem. § 17 AwSV für die Planung, die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; sowie auf die besonderen Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstrat landwirtschaftlicher Herkunft gem. § 37 AwSV hin.
6. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist zu beachten, ebenfalls weise ich auf die gemäß § 15 AwSV einschlägigen und zu beachtenden technischen Regelwerke hin.
7. Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung nach § 89 WHG.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Anlagen mit Druckgeräten nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe c BetrSichV sind Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen einschließlich der Lager- und Vorratsbehälter (Füllanlagen), die dazu bestimmt sind, dass in ihnen folgende Behälter, Geräte oder Fahrzeuge befüllt werden:
 - a. Druckbehälter zum Lagern von Gasen aus ortsbeweglichen Druckgeräten
 - b. Ortsbewegliche Druckgeräte
 - c. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge mit Gasen zur Verwendung als Treib- oder Brennstoff
- 2) Ortsbewegliche Druckgeräte nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Satz 2 Buchstabe b BetrSichV sind ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne der Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG (ABl. L 165 vom 30.06.2010 S. 1), wobei Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2010/35/EU keine Anwendung findet.

- 3) Zugelassene Überwachungsstellen sind die in Anhang 2 Abschnitt 1 der BetrSichV genannten Stellen.

E) Bauordnungsrechtliche Hinweise

- 1) Die Wallanlage wird gem. § 62 Absatz 1 Ziffer 9 BauO NRW 2018 ab einer Höhe von mehr als 2m und einer Grundfläche von mehr als 30m² genehmigungspflichtig. Wenn die Anlage höher als 1m über der Geländeoberfläche ist und dazu geeignet ist von Menschen betreten zu werden, löst die Wallanlage gem. § 6 Absatz Ziffer 2 BauO NRW 2018 eine Abstandsfläche aus. Der Fußpunkt der Wallanlage muss dann mehr als 3m von der Grundstücksgrenze entfernt bleiben.
- 2) Auf dem Betriebsgelände wird der Gebäudebestand der Büro- und Sozialräume unverändert übernommen, weshalb im Antrag keine Einleitung von Schmutzwasser angegeben wurde. Sollten hierin Veränderungen vorgenommen werden, ist ein entsprechender Entwässerungsantrag bei der Stadt Preußisch Oldendorf einzureichen.
- 3) Die (harten) Dachflächen der baulichen Anlagen sollten großflächig mit Photovoltaikmodulen belegt und betrieben werden.

F) Hinweise der LWK NRW

- 1) Im Falle einer Fachrechtskontrolle durch den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten bzw. die Stabstelle Kontrolle Düngeverordnung kann auch eine Prüfung der Nährstoffströme und Einhaltung der düngerechtlichen Vorgaben bei den abnehmenden Betrieben stattfinden. Geben diese ihrerseits - eigene oder aufgenommene – Wirtschaftsdünger an andere Betriebe ab, kann hier ebenfalls eine weitergehende Prüfung stattfinden.“

G) Hinweise der Stadt Preußisch Oldendorf

- 1) Für den vorgesehenen Abbruch der Hallengebäude ist ein entsprechender Antrag bei der Baugenehmigungsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke einzureichen.

H) Hinweise des LANUV

- 1) Anforderungen an Wirtschaftsdünger

Gemäß § 2 Nr. 1 DüngG in Verbindung mit § 4 DüMV müssen Wirtschaftsdünger

- sich wachstumsfördernd, ertragssteigernd oder qualitätsverbessernd auf Nutzpflanzen auswirken und
- für die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen unbedenklich sein.

VIII. Anlagen

Anlage 1 Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle 2

Bezeichnung	Anzahl
Inhaltsverzeichnis	3
Amtliches Inhaltsverzeichnis	4
Formular 1, Genehmigungsantrag	4
Kurzbeschreibung	4
Einverständniserklärung Grundstückseigentümer	1
Amtliche Basiskarte 1:5.000	1
Topografische Karte 1:2.000	1
Werkslageplan	1
Bebauungsplan	61
Wasserschutzgebiet	1
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	20
Beschreibung Biogasaufbereitungsanlage	10
Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und Anlagensicherheit	14
Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstige Emissionen	1
Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	4
Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1
Beurteilungsblatt Biogasanlage	4
Schematische Darstellung (Verfahrensfließbild)	1
Verzeichnis der Stoffströme	2
R+I – Fließbild	1
PFD Biogasaufbereitungsanlage	1
Maschinenaufstellungsplan / Werkslageplan Biomethananlage	1
Formular 2 – 8	79
Beschreibung Biofilter	27
Auslegung Biofilter	1
Darstellung Befüll- und Entnahmeplatte	1
Ausführung Entnahmestation	1
Prospekt Holzhackschnitzelfeuerung	28
Herstellereklärung Holzhackschnitzelfeuerung	1
Prüfbericht Holzhackschnitzelfeuerung	26
Sicherheitsdatenblätter	68
Stellungnahme Lärmimmissionen	1
Immissionspunkte Lärm	3
Auflistung relevanter Schallquellen	1
Lageplan Schallquellen	1
Stellungnahme Geräuschimmissionen	4

Bezeichnung	Anzahl
Stellungnahme Gerüche	1
Geräuschimmissionsprognose 23.06.2023	54
Geräuschimmissionsprognose 28.11.2002	47
Geräuschimmissionsprognose I 28.06.2023	104
Geräuschimmissionsprognose II 22.08.2023	108
Stellungnahme Schornsteinhöhe	1
Einwirkungsbereich Abgasableiteinrichtung	3
Entwässerungsantrag	7
Anlage 1 Nachweis der Muldenversickerung Bereich Ost	3
Anlage 2 Bemessung RRB nach DWA-A 117	2
Anlage 3 Nachweis M153	2
Anlage 4 Nachweis der Muldenversickerung Bereich West	3
Anlage 5 Nachweis der Flächenversickerung Bereich West	3
Anlage 6 Begleitbogen Entwässerungsgebiet Ost	8
Anlage 7 Begleitbogen Entwässerungsgebiet West	8
Anlage 8 Entwässerungsantrag Stadt Preußisch Oldendorf	2
Blatt 1 – 4 zur Entwässerung	4
Brandschutzkonzept	50
Anlage zum BSK	4
Explosionsschutzdokument	18
Ex-Zonenplan	1
Angaben zu den Stoffen und Stoffgemischen	1
Lageplan mit Darstellung benachbarter Schutzobjekte	2
Ermittlung der Störfallrelevanz	1
Aussagen zum angemessenen Sicherheitsabstand	1
Angaben zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen	1
Unterlagen zur Vorprüfung UVP	9
Angaben zur CO ₂ Abfüllanlage	1
Ordner 2 Bauantrag	

Anlage 2 Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

ABA	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen - ABA-VwV vom 20. Januar 2022
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428, 2429)
VVGen.Verf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBl. NW. S. 2216/SMBl. NW. 7130)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW. 2006 S. 250)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV.NRW S. 267/SGV NRW 2011), Stand vom 13.06.2006 (GV.NRW S. 250)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1).

BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO 2016 NRW) vom 15.12.2016, Stand 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005)
BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 14.09.2021
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I. S. 762 / FNA-Nr. 2129-43), Stand 03.05.2013 (BGBl. I S. 212, 2461110)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)) vom 18.04.2017 (BGBl. S. 905 / FNA 753-13-6)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -(WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
VermKatG NW	Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.90 (SGV NRW 7134)
DüMV	Düngemittelverordnung vom 05.12.2012, Stand 26.05.2017 (BGBl. 1305, 1348)
DüngG	Düngegesetz vom 09.01.2009 (BGBl. I S. 54, 136) Stand 05.05.2017 (BGBl. 1068)
DüV	Düngeverordnung vom 27.02.2007, Stand 26.05.2017 (BGBl. 1305)
WDüngNachwV	Wirtschaftsdüngenachweisverordnung vom 07.05.2012
BiAbfV	Bioabfallverordnung vom 01.06.2012

Abschrift